

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Finanzausschuss

Übernahme einer Ausfallbürgschaft der Stadt Helmstedt zugunsten der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

Die Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH plant zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an der Kläranlage im Jahr 2019 ein Darlehen in Höhe von

2.000.000,00 Euro

aufzunehmen. Es ist vorgesehen das Darlehen vom Kreditmarkt aufzunehmen. Im Vermögensplan der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH sind für das Jahr 2019 keine weiteren Kreditaufnahmen geplant.

Der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH ist die Aufnahme von vergünstigten Kommunaldarlehen nur möglich, sofern die Stadt Helmstedt eine Ausfallbürgschaft übernimmt. Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 4.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2007 ist eine Bürgschaftsübernahme nur möglich, wenn

1. mit dem zu verbürgenden Kredit Maßnahmen finanziert werden, die im kommunalen Aufgabenbereich liegen und
2. die Bonität des Kreditnehmers eine Inanspruchnahme der Kommune nicht erwarten lässt.

Da diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen die Übernahme der Ausfallbürgschaft verwaltungsseitig keine Bedenken. Die Übernahme bedarf vor Eingehen der Verpflichtung nach § 121 Abs. 2 NKomVG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Kreditkonditionen sind aktuell noch nicht bekannt, da Kreditangebote nur zu Tageskonditionen unterbreitet werden können. Ein Entwurf der Ausfallbürgschaft (analog zu den bereits bestehenden Bürgschaften der Stadt Helmstedt zugunsten der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH) ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an der Kläranlage zu.

Die Übernahme der Bürgschaft gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und bezieht sich auf einen Kreditbetrag bis zu einer Höhe von 2.000.000 Euro. Das Darlehen ist mit einem Auszahlungskurs von 100 % und einem Zinssatz von bis zu 5,00 % sowie einer Höchstlaufzeit von 35 Jahren aufzunehmen.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Ausfallbürgschaft

Die Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Mühlgraben 15, 38350 Helmstedt,
-nachstehend Darlehensnehmer genannt-

erhalten von der _____
-nachstehend Darlehensgeber genannt-

ein Darlehen in Höhe von

2.000.000,00 Euro
(in Worten: zwei Millionen Euro).

Zur Sicherung aller Ansprüche der _____,
(Darlehensgeber)

übernimmt die Stadt Helmstedt

-nachstehend Bürge genannt-

gem. Beschluss des Rates der Stadt Helmstedt vom _____ die Bürgschaft in Höhe von 100% des nach Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände des Darlehensnehmer eingetretenen Ausfalls.

In die Ausfallbürgschaft sind die vereinbarten Zinsen, Verzugszinsen sowie alle Nebenkosten einbezogen. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Darlehensnehmers sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt.

Der Darlehensgeber ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Darlehensnehmers oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Darlehensvertrag übersteigenden Teil seiner Forderung zu verrechnen.

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins- und Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensgeber dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten Rückstände befreit.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist. Der Ausfall gilt jedoch spätestens sechs Monate nach Nichtzahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge in Höhe der dann noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensrestforderung zuzüglich Kosten als festgestellt.

Helmstedt, den

(Schobert)
Bürgermeister